

BUND LV Sachsen e.V., Straße der Nationen 122, 09111 Chemnitz

Architektengemeinschaft Dr. Braun und Barth
Tharandter Straße 39
01159 Dresden

Chemnitz, 19. Juli 2018

Stellungnahme zum Entwurf des Flächennutzungsplans der Gemeinde Spreetal

Ihr Schreiben vom 11.06.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND Landesverband Sachsen e. V. bedankt sich für die Beteiligung zum o. g.
Verfahren nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Der Entwurf des Flächennutzungsplans wird in seiner derzeitigen Form abgelehnt.

Begründung:

1. Grundsätzliche Einwendungen

Die Gemeinde Spreetal beabsichtigt die Aufstellung und Aktualisierung des Flächennutzungsplans (im Folgenden FNP). Der FNP-Entwurf weist überwiegend neue Wohnbauflächen sowie Gewerbe- und Industrie Flächen aus. Grundsätzlich wird eingewandt, dass mit dem FNP-Entwurf ein erheblicher Anteil an neu zu versiegelnden Flächen einhergeht. Zunächst muss auf den im Bauplanungsrecht geltenden Grundsatz des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden (§ 1 Abs. 2 BauGB) verwiesen werden und dieser in Erinnerung gerufen werden. Der vorgelegte Planentwurf entspricht diesem Grundsatz nicht. Es ist insbesondere fraglich, wie mit dem vorgelegten Planentwurf ein Beitrag zum Ziel der Landesregierung geleistet werden soll, die tägliche Neuversiegelung im Freistaat auf <2,0 ha/Tag bis zum Jahr 2020 zu senken. Vielmehr ist der Planentwurf als Rückschritt in dieser Hinsicht zu werten. Es wird angeregt, die Ausweisung und die damit verbundene Neuversiegelung an das Ziel anzupassen und entsprechend von der Neuausweisung abzusehen bzw. diese auf das tatsächlich notwendige Maß zu reduzieren. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die Gemeinde erheblich durch den demografischen Wandel betroffen ist und eine rückläufige Bevölkerungsentwicklung aufweist, so dass die nunmehr negative Flächenbilanz unverständlich ist.

Weiterhin wird bemängelt, dass der Entwurf des FNP umfangreiche Eingriffe in Natur und Landschaft beabsichtigt, jedoch keine ausreichenden Flächen (bspw. in

Form von Ausweisungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 2a BauGB) für eine Kompensation ausweist.

Daneben ist zu beanstanden, dass der Entwurf des FNP den Anforderungen der WRRL nicht gerecht wird. Im Entwurf wird auf die Gewässer I. Ordnung abgestellt und auf die notwendige ökologische und gestalterische Pflege der Flussläufe der Spree und kleinen Spree abgestellt, für die der Freistaat zuständig ist. Es ist darauf aufmerksam zu machen, dass die Gemeinde für die Gewässer zweiter Ordnung zuständig ist und auch diese den guten ökologischen und chemischen Zustand zum maßgeblichen Zeitpunkt nach WRRL erreichen müssen. Hier könnte die Bauleitplanung durch vorausschauende Flächenausweisung (großer Flächenbedarf für eine eigendynamische Entwicklung der Gewässer) die planerische Grundlage für Revitalisierungsmaßnahmen geben, um die Gewässer zweiter Ordnung in den guten Zustand zu überführen. Derartige Ausweisungen oder Erwägungen lassen sich dem Entwurf nicht entnehmen.

2. Fehlerhafter Umweltbericht

Der dem Entwurf des FNP zugrundeliegende Umweltbericht ist fehlerhaft und insgesamt nicht dazu fähig, die Umweltauswirkungen zutreffend zu ermitteln und stellt damit keine geeignete Grundlage für eine Abwägung dar. Der Umweltbericht entspricht auch nicht den Anforderungen, die an eine strategische Umweltprüfung gestellt werden. Im Folgenden sollen wesentliche Defizite des Umweltberichtes anhand von Aussagen dessen aufgezeigt und belegt werden. Grundlegend wird die Methodik des Umweltberichtes beanstandet. Zunächst ist es unverständlich, wie der Umweltbericht zu konkreten Aussagen über Umweltbeeinträchtigungen kommen kann, wenn es an der erforderlichen Grundlage dieser Prognose in Form einer Bestandserfassung fehlt. Als Beispiel hierfür können die Aussagen des Umweltberichtes zum Artenschutz dienen. Zunächst ist zu bemängeln, dass im Umweltbericht zwischen „Flora und Fauna“ und „FFH-Natura 2000 Artenschutz“ differenziert wird. Hier ist festzustellen, dass den Gutachtern der Artenschutz nicht geläufig erscheint, da Artenschutz hier auf gesetzlich geschützte Biotope beschränkt wird. Richtigerweise zählt zum Artenschutz auch die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG. Um diese Artenschutzrechtlichen Verbote zur Anwendung zu bringen und prüfen zu können, ist die Kenntnis des Vorhandenseins besonders und streng geschützter Arten notwendig, woran es vorliegend fehlt. Der Umweltbericht sagt dazu Folgendes aus:

„Im Rahmen der Flächennutzungsplanung können keine standortbezogenen Gutachten oder Messungen für die Bewertung der Umweltauswirkungen herangezogen werden. Die Beurteilung erfolgt nur auf der Grundlage der bereits vorhandenen Kenntnisse. Diese Basis ist jedoch nicht immer ausreichend, um den aktuellen Anforderungen des Artenschutzes gerecht zu werden. Hier sind auf der Ebene der dem Flächennutzungsplan folgenden Bebauungspläne detailliertere Erhebungen notwendig.“ (Umweltbericht S. 21)

Es ist somit feststellbar, dass eine ausreichende Grundlage für die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbote in Form einer Bestandserfassung nicht gegeben ist, weswegen jegliche Aussagen des Umweltberichtes zu den Auswirkungen der Flächenausweisungen auf „Flora und Fauna“ und zum Artenschutz unbegründet sind. Dieser Konflikt ist auch nicht erst auf Bebauungsplanverfahren zu verschieben, da der Flächennutzungsplan dem Grundsatz der Konfliktbewältigung unterliegt. Es ist erstaunlich, wie der Umweltbericht zu Aussagen bezüglich der Vereinbarkeit mit dem Artenschutz kommt, wenn eine Bestandserfassung fehlt. Zudem offenbart der Umweltbericht Unkenntnis des Artenschutzes und eklatante Fehler, wenn darin mehrmals die Aussage getätigt wird *„die Betroffenheit seltener Arten ist zu prüfen“* (vgl. bspw. Umweltbericht Anhang II) oder wahlweise auch *„es besteht die Möglichkeit, dass seltene Arten betroffen sind“*. Dem Artenschutzrecht ist eine Einteilung in „seltene“ Arten fremd, vielmehr wird zwischen besonders und streng geschützten Arten unterschieden (vgl. § 7 Nr. 13 und 14 BNatSchG). Ob eine Art selten ist, sagt nichts über deren Gefährdungs- und Schutzstatus aus. Die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten für besonders und streng geschützte Arten und nicht für seltene Arten. Bspw. sind alle europäischen Vogelarten besonders geschützte Arten im Sinne des BNatSchG. Jegliche Aussagen des Umweltberichtes zum Artenschutz sind daher als gegenstandslos zu werten.

Daneben ist die Methodik des Umweltberichtes auch in Hinsicht auf die Einteilung der zu erwartenden Umweltauswirkungen in „unerheblich, gering erheblich, erheblich und sehr erheblich“ nicht nachvollziehbar. Es ist äußerst fragwürdig, woran sich diese Einteilung orientiert. Es wird darauf hingewiesen, dass sich eine derartige Einteilung nicht aus den einschlägigen Gesetzes- oder Richtlinien-texten ergibt und die Einteilung darüber hinaus fehlerhaft ist. Wird bspw. nach der dargestellten Methodik ein Abwägungserfordernis nur für „sehr erhebliche“ Auswirkungen angenommen (vgl. Umweltbericht S. 19), so verkennt der Umweltbericht, dass sämtliche Umweltauswirkungen der Abwägung unterliegen und dies im Besonderen gerade für die erheblichen Umweltauswirkungen, für die gerade ein Abwägungserfordernis nicht angenommen wird (im Gegensatz zu den anderweitigen Einteilungen orientiert sich der Begriff der erheblichen Auswirkungen/Beeinträchtigungen an den Bestimmungen des UVPG, der SUP-RL und dem BNatSchG). Fraglich ist insbesondere die Beurteilung der Umweltauswirkungen anhand dieser unzureichenden Methodik. Als Beispiel kann die gewerbliche Baufläche 16 angeführt werden. Die Vorbehaltsfläche besitzt eine Größe von 194 ha. Wie im Umweltbericht die vorgesehene (dauerhafte) Versiegelung von 194 ha in Bezug auf das Schutzgut Boden lediglich als „erheblich“ (orange gekennzeichnet) (vgl. Umweltbericht Anhang II, S. 70) und nicht nach der eigens gewählten Methodik als „sehr erheblich“ bewertet wurde, ist äußerst fraglich sowie nicht nachvollziehbar und offenbart die Schwächen des Umweltberichts.

Auch die Ausführungen des Umweltberichtes zu Wechselwirkungen offenbaren ein fehlerhaftes Verständnis der vorzunehmenden Umweltprüfung. So wird teilweise zu Wechselwirkungen im Umweltbericht ausgeführt:

„Durch die Ansiedlung von Unternehmen kann die Region gestärkt werden (Steuern, Arbeitsplätze).

- Durch die Schaffung neuer touristischer Angebote wird die Attraktivität des Standortes Spreetal erhöht.

- Gestärkte Wirtschaftskraft kann zur Kompensation genutzt werden.

- Mit geeigneten grünordnerischen Maßnahmen können neue Biotop geschaffen werden.“ (vgl. Umweltbericht Anhang II, S. 68)

„- Durch die Ansiedlung von gewerblichen Unternehmen kann die Region gestärkt werden (Steuern, Arbeitsplätze).

- Gestärkte Wirtschaftskraft kann zur Kompensation genutzt werden.“ (vgl. Umweltbericht Anhang II S. 70)

Diese Ausführungen belegen, dass der Begriff der Wechselwirkungen völlig verkannt wird. Die strategische Umweltprüfung verfolgt das Ziel einer medienübergreifenden oder integrativen Umweltprüfung. In Abkehr einer überkommenden sektoralen Betrachtung der Umweltschutzgüter sollen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern untersucht werden. Die Wechselwirkungen sollen hinsichtlich der Auswirkungen auf die Schutzgüter bestimmt werden. Die angeführten Aussagen belegen, dass hier Wechselwirkungen nicht auf Umweltauswirkungen und nicht auf Umweltschutzgütern bezogen wurden. „Steuern und Arbeitsplätze“ oder eine „gestärkte Wirtschaftskraft“ sind nicht als Wechselwirkungen zu qualifizieren. Zum besseren Verständnis soll hier ein Beispiel für eine tatsächlich im Rahmen eines Umweltberichtes relevante Wechselwirkung gegeben werden:

Wird eine Fläche versiegelt, so hat dies nicht nur Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, sondern eine Wechselwirkung auf das Schutzgut Wasser, da durch die Versiegelung die Grundwasserneubildung negativ beeinflusst wird.

3. Einwendungen zu konkreten Flächenausweisungen im FNP-Entwurf

Sämtliche Neuausweisungen von Flächen für Tourismus oder Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen usw. lehnen wir ab.

Grundsätzlich ist auf den Entwurf des Regionalplans Oberlausitz-Niederschlesien zu verweisen, in dem vor dem allgemeinen Hintergrund des „strategischen Rückzugs“ (G 3.1.4 Regionalplan-Entwurf) ausgeführt wird, dass Nutzungen konzentriert werden sollten. Im Gegensatz dazu werden hier auf einer Fläche von insgesamt 16,7 Hektar neue Baugebiete ausgewiesen und Nutzungen angeordnet,

- ohne vorher Leerstände analysiert zu haben und

- ohne bestimmte Ortsteile strategisch zu stärken.

Vielmehr werden neue Baugebiete gleichmäßig verteilt und damit die alten Fehler wiederholt.

Für das Erweiterungsgebiet des Industrieparks Schwarze Pumpe ist sicherzustellen, dass tatsächlich nur Nutzungen, die nicht in anderen bereits bestehenden Gewerbegebieten unterkommen können, angesiedelt werden. Verkaufs- sowie Groß- oder Einzelhandelsflächen sind auszuschließen. An- und Abtransport haben auf den Schiene zu erfolgen (Gleisanschluss), dafür bietet der Standort gute Voraussetzungen. Für die Beschäftigten ist eine ÖPNV-Anbindung sicherzustellen. Für Ausweisungen von Bauflächen in Nähe der stehenden Gewässer weisen wir ausdrücklich auf das Verbot aus § 61 BNatSchG. Danach dürfen im Außenbereich an Gewässern erster Ordnung sowie an stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als 1 Hektar im Abstand bis 50 Meter von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich geändert werden. Die betreffenden Flächen sind dem Außenbereich zu zuordnen. Da das Abstandsgebot keine Erwähnung findet, ist die Flächenausweisung nochmals zu überprüfen und konkrete Abstände sind einzuhalten.

Weiterhin wird auf die im Gemeindegebiet vorhandenen Grundwasserabsenkungs- und Wiederanstiegsbedingungen verwiesen. In diesem Zusammenhang ist bekannt, dass

- a. der Grundwasserwiederanstieg höher ausfällt, als historische Grundwasserstände waren und
- b. dass infolge des Grundwasserwiederanstiegs auch betonaggressive Stofffrachten zutage treten, sowie dass
- c. teilweise Flächen In Folge von eingetretenen zum Teil großflächigen Geländeeinbrüchen auf Innenkippenbereichen in der Lausitz vorsorglich in Abstimmung mit dem Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe des Landes Brandenburg (LBGR) Brandenburg und dem Sächsischen Oberbergamt (SächsOBA) Freiberg gesperrt sind. Die geotechnischen Sperrbereiche¹ sollten im FNP (bspw. Beiplan 4, Bergbau) dargestellt werden, da mindestens mittelfristig nicht mit deren Aufhebung zu rechnen ist.

Diese Phänomene stehen einer unreflektierten Ausweisung als Bauland entgegen, da die Gemeinden potenzielle Bauherren und -frauen auf die im Baugrund liegenden

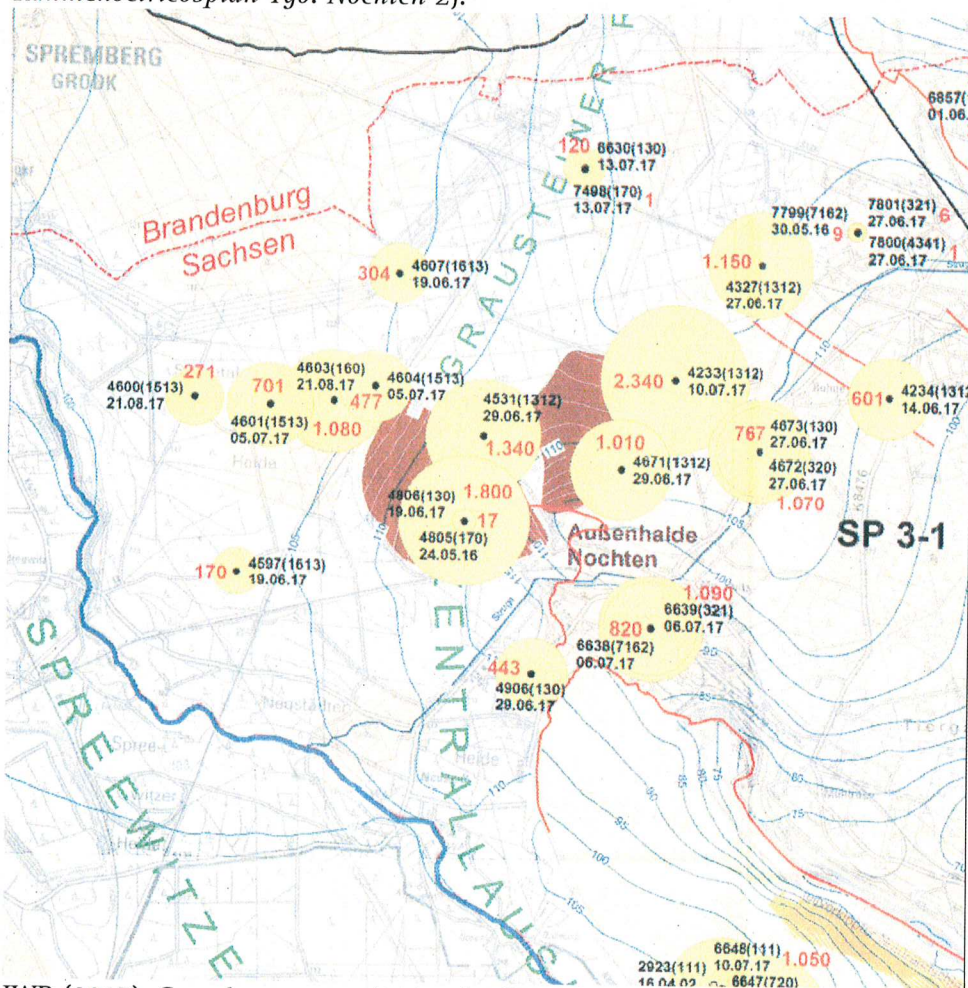
¹ Online unter:

https://www.lmbv.de/files/LMBV/Dokumente/Geoportal/_WebMap/index.html#13/51.4788/14.3840

Risiken hinweisen sollen. Zunächst sind insofern die o.g. Risiken zu bewerten und erst nachfolgend Baugebiete auszuweisen.

zu b.

Folgende Quellen zeigen bereits jetzt hohe Sulfatwerte im Grundwasser, die infolge des Grundwasserwiederanstiegs sicher zunehmen werden (vgl. auch IWB. (2014b): Fachgutachten „Qualitative Bewertung und Prognose der Grundwasser- und Oberflächenwasserbeschaffenheit“ im Rahmen der UVU, In: Entwurf für den Rahmenbetriebsplan Tgb. Nochten 2).



IWB (2017): Grundwassermonitoring im Bereich aktiver Tagebaue der LEAG – Grundwassergütebericht 2017, Anlage 5.2, [gegenwärtige] Sulfatkonzentrationen im Förderraum Nochten/ Reichwalde

Tabelle 9: Allgemeine Klassifizierung der Grundwasserbeschaffenheit in Braunkohlenbergbaugebieten für den Kennwert Sulfat, Quelle: [IWB 2013]

Klasse	Sulfat [mg/L]	Herkunft und Reaktion bei Belüftung	Begründung der oberen Klassengrenze
Ia	< 20	Gewachsenes, gut gepuffert	„Altes“ Grundwasser: Einfluss der Sulfatreduktion in tiefen Grundwasserleitern
Ib	20...100	Gewachsenes, gut gepuffert	Natürliche Hintergrundkonzentration in Oberflächengewässern und oberflächennahen Grundwasserleitern
Ic	100...240	Gewachsenes, gepuffert	Schwellenwert der Grundwasserverordnung (GrwV 09.11.2010)
II	240...600	Gewachsenes, schwach gepuffert	Grenzwert der Betonaggressivität (> 600 mg/L Angriffsgrad 2: stark angreifend)
III	600...1.400	Gewachsenes, schwach sauer Kippe, ggf. gepuffert	Gipssättigung in karbonatischen Grundwasserleitern
IV	1.400...3.000	Kippe, sauer	Grenzwert der Betonaggressivität (> 3000 mg/L Angriffsgrad 3: sehr stark angreifend)
V	> 3.000	Kippe, stark sauer	

ebd. S. 29

Für folgende Vorhaben ist ergänzend auszuführen:

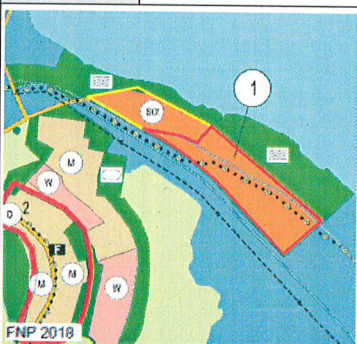
a.

Flächennutzungsplan der Gemeinde Spreetal

Seite 49

Umweltbericht
Stand: März 2018

Bezeichnung	Sonderbaufläche Tourismus, Fläche 1	Stand der Planung	Vorbehaltsfläche
FNP 2004	Fläche für Landwirtschaft, Wald	Flächengröße in ha	4,1 ha
aktuelle Nutzung	Grünfläche, Wald	geplante Nutzung	Tourismus

Begründung:

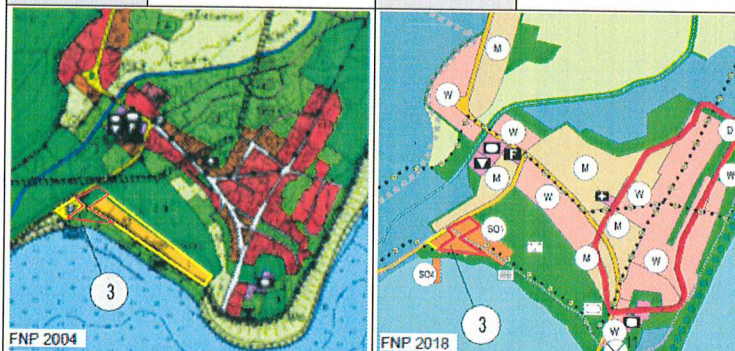
Der Sanierungsrahmenplan Burghammer weist die nördlich angrenzende Fläche als „Vorranggebiet Natur und Landschaft“ aus, dem die geplante Darstellung im FNP zuwiderläuft.

b.

Flächennutzungsplan der Gemeinde Spreetal

Seite 51

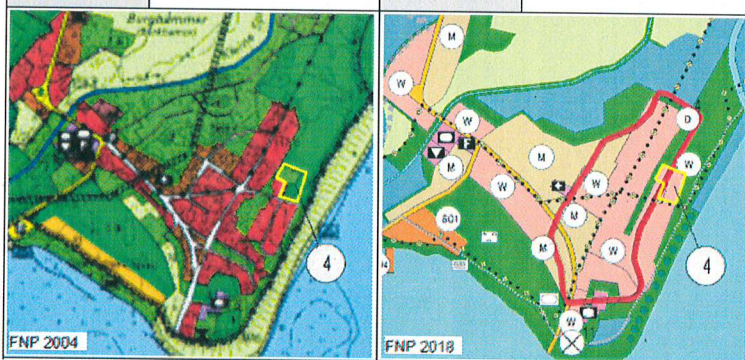
Umweltbericht
Stand: März 2018

Bezeichnung	Sonderbaufläche Tourismus, Fläche 3	Stand der Planung	Vorbehaltsfläche
FNP 2004	Grünfläche	Flächengröße in ha	-0,25 ha
aktuelle Nutzung	Grünfläche	geplante Nutzung	Tourismus
			

Flächennutzungsplan der Gemeinde Spreetal

Seite 53

Umweltbericht
Stand: März 2018

Bezeichnung	Wohnbaufläche, Fläche 4	Stand der Planung	Vorbehaltsfläche
FNP 2004	Grünfläche	Flächengröße in ha	0,38 ha
aktuelle Nutzung	Grünfläche	geplante Nutzung	Wohnbaufläche
			

Begründung:

Hier wird die lt. Sanierungsrahmenplan Burghammer angrenzende Fläche „Vorranggebiet Natur und Landschaft“ gefährdet, dem die geplante Darstellung im FNP zuwiderläuft.

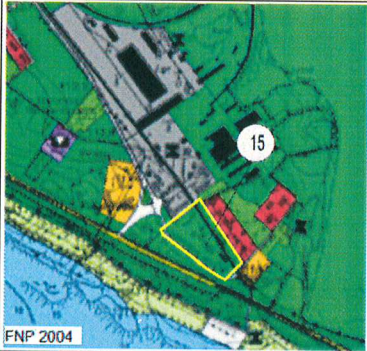
c.

Flächennutzungsplan der Gemeinde Spreetal

Umweltbericht

Stand: März 2018

Seite 67

Bezeichnung	Parkplatz, Fläche 15	Stand der Planung	Vorbehaltsfläche
FNP 2004	Grünfläche	Flächengröße in ha	1,80 ha
aktuelle Nutzung	Grünfläche	geplante Nutzung	Parkplatz
			

Begründung:

Hier wird die lt. Sanierungsrahmenplan Tgb. Spreetal als „Vorranggebiet für Wald“ und „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“ dargestellte Fläche gefährdet, dem die im FNP geplante Nutzung zuwiderläuft.

Zur geplanten Spreestraße:

Da dem FNP-Entwurf nunmehr an die aktuelle Planung bezüglich der sog. Spreestraße angeglichen werden soll, verweisen wir auf die umfangreichen Einwendungen des BUND bezüglich dieses Neubauvorhabens im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens und machen hiermit geltend, dass der Neu- bzw. Ausbau abgelehnt wird und auch die gewählte Linie nicht Verträglich mit dem Artenschutz und Gebietsschutz ist (Stellungnahme als Anlage).

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Peter Weisner

Dr. David Greve
Landesgeschäftsführer

Anlage: Stellungnahme des BUND zum 2. Bauabschnitt der K 9281